

Antrag

der Abgeordneten Jochen Haug, Tobias Matthias Peterka, Stephan Brandner, Fabian Jacobi, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, Thomas Dietz, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Bernd Schattner, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

Grundrechte wahren – Kein Vermögensregister einführen bei der Umsetzung der EU-Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das EU-Parlament und der Rat der EU-Kommission haben am 24.04.2024 die Richtlinie (EU) 2024/1260 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten beschlossen, die bis zum 23.11.2026 in nationales Recht umzusetzen ist.

Die Richtlinie sieht ein Instrumentarium vor, das es nationalen Behörden in grenzüberschreitender Zusammenarbeit ermöglichen soll, Vermögenswerte von Personen aufzuspüren, die bestimmter Straftaten (u.a. organisierte Kriminalität, Menschen- und Drogenhandel, Geldwäsche und Verstoß gegen EU-Sanktionen gegen Staaten) verdächtig sind. Ziel ist es, Vermögenswerte, bei denen es sich um Tatwerkzeuge oder Erträge aus den genannten Straftaten handelt, sicherstellen oder endgültig einziehen zu können. Hierzu sind die Mitgliedstaaten angehalten, „Vermögensabschöpfungsstellen“ einzurichten und diesen Stellen praktisch unbegrenzten und direkten Zugang zu sämtlichen in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Finanzinformationen z.B. bei Banken, Finanzbehörden, Sozialversicherungen, in Firmenregistern, im elektronischen Zahlungsverkehr und über Kryptokonten einzuräumen. Die Informationen sind auf Ersuchen sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne spezielles Ersuchen den Behörden anderer Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen. Der Zugang zu diesen Informationen steht zwar unter dem Vorbehalt nationalstaatlicher Verfahrensgarantien. Eine (evtl. nachträgliche) Information des Betroffenen über den Zugriff auf oder die Weitergabe der ihn betreffenden Informationen ist jedoch nicht vorgesehen. Vorgaben über die Löschung erhobener Informationen enthält die Richtlinie nicht.

Die Mitgliedstaaten sind gehalten, bis 24.05.2027 eine „nationale Strategie über die Vermögensabschöpfung“ aufzustellen und diese Strategie in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. bei der Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht bestehende Spielräume zu nutzen, um die Grundrechte der Bürger zu wahren, insbesondere
 - a) einen Zugriff auf Informationen über Vermögenswerte der Bürger nur in begründeten Einzelfällen bei Vorliegen der Voraussetzungen für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren und nur nach richterlicher Genehmigung im Einzelfall zu ermöglichen;
 - b) die Verpflichtung der ausführenden Behörde zur zeitnahen Information der von einer Maßnahme der Informationsbeschaffung und -weitergabe betroffenen Personen festzuschreiben;
 - c) den betroffenen Personen einen gerichtlichen Rechtsbehelf zur Feststellung der Rechtmäßigkeit entsprechender Maßnahmen der ausführenden Behörde zu gewähren;
 - d) den betroffenen Personen einen Anspruch auf substantielle Geldentschädigung zu gewähren, wenn sich eine Maßnahme der ausführenden Behörde als rechtswidrig erweist;
 - e) die volle Transparenz der Tätigkeit der ausführenden Behörde durch Information der Öffentlichkeit und des Parlaments zu gewährleisten;
 2. von jeglicher Initiative zur Implementierung eines Verzeichnisses der Vermögensgegenstände der Bürger („Vermögensregister“) und entsprechenden Berichtspflichten der Bürger auf nationaler oder auf EU-Ebene Abstand zu nehmen.

Berlin, den 2. November 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die Regelung greift rechtswidrig in die Grundrechte der Bürger ein. Die finanziellen Verhältnisse auch der rechts-treuen Bürger werden für die staatliche Informationsbeschaffung vollständig transparent gemacht. Die Regelung schießt damit weit über das für die Verbrechensbekämpfung notwendige, anlassbezogene Maß hinaus, welches allein sicherstellen würde, dass staatliche Befugnisse im grundrechtssensiblen Bereich nur auf der Grundlage einer engen gesetzlichen Ermächtigung und mit richterlicher Kontrolle ausgeübt werden. Der „gläserne Bürger“ wird zum reinen Objekt staatlicher Informationsbeschaffung ohne Möglichkeit, sich dagegen zur Wehr setzen zu können, weil eine Information des Betroffenen nicht vorgesehen ist.

Dies verstößt gegen das Eigentumsgrundrecht und stellt einen Eingriff in die Menschenwürde dar. Die Informationsbeschaffung und -weitergabe geschieht in einem intransparenten Rahmen ohne jegliche Kontrolle und Information der Öffentlichkeit. Das öffnet dem Missbrauch dieser umfassenden Informationsmöglichkeiten durch die neu einzurichtende staatliche Behörde Tür und Tor.

Zudem steht zu befürchten, dass die Richtlinie zur Normalisierung von Vermögens-Offenlegungspflichten der Bürger führt und damit ein erster Schritt auf dem Weg zu einem EU-Vermögensregister ist, das die Initiatoren des Antrags ablehnen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt